

stomatologischer Spezialkenntnisse auf forensische Fragestellungen, z. B. zur Identifizierung unbekannter Toter oder von Skeletten bzw. von einer Vielzahl von Opfern bei folgen-schweren Unfällen, die mittels Zahn-status wesentlich erleichtert wird, mitunter (Brandleichen) nur dadurch möglich ist. Voraussetzung dazu sind Vergleichsangaben der behandelnden Zahnärzte. Weiterhin sind die Einschätzung von Bißspuren (-> *Zahnspuren*) und deren Vergleich mit Gebißabdrücken von Verdächtigen (u. U. Täteridentifizierung).

forensische Toxikologie: in der gerichtlichen Medizin integriertes Spezialgebiet der auf -> *Vergiftungen* angewandten analytischen Chemie unter Einbeziehung von Kenntnissen, Erfahrungen und Methoden aus der Toxikologie, klinischen Symptomatologie, Pharmakologie, Pharmakognosie, pathologischer Anatomie und pathologischer Physiologie. Der Nachweis von -> *Giften* durch den spezialisierten Chemiker und die Diagnose der Vergiftung durch den Mediziner erfordern eine enge und konstruktive Zusammenarbeit. —> *toxikologisch-chemische Analyse*

forensische Wissenschaften: unter den forensischen („gerichtlichen“) Wissenschaften sind solche medizinischen, psychologischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen zu verstehen, die im Grunde die gleiche gesellschaftliche Aufgabenstellung haben wie die sozialistische Kriminalistik und die daher mit ihr in überaus enger Beziehung stehen. Es gehören dazu: die forensische Medizin, die forensische Psychiatrie, die forensische Psychologie sowie die forensische Chemie und die forensische Biologie, die häufig schon als kriminalistische Chemie und kriminalistische Biologie bezeichnet werden.

forensisch-psychiatrisches Gutachten: Aussagen eines Psychiaters über die Zurechnungsfähigkeit eines Straftäters. Bei begründetem Zweifel an der —> *Zurechnungsfähigkeit* eines Straftäters müssen die Justiz- oder Untersuchungsorgane ein forensisch-psychiatrisches Sachverständigen-gutachten bei den Leitern der entsprechenden staatlichen Einrichtungen anfordern. Bei der Anforderung ist darzulegen, aus welchen tatsächlichen Umständen sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ergeben, von welchem Sachverhalt der Gutachter auszugehen hat und welche konkreten Fragen von ihm zu beantworten sind. Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann der Täter bis zu sechs Wochen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen und eine körperliche Untersuchung vor genommen werden. Die Blutentnahme stellt dabei die oberste Grenze medizinischer Maßnahmen dar, die unter Umständen gegen den Willen des Probanden vorgenommen werden dürfen. Bei Einweisung in die Klinik bleibt ein evtl. bestehender Haftbefehl auf-rechterhalten.

Psychiatrische Gutachten haben — wie jedes andere Beweismittel auch — keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Gericht muß sie daher wie jedes andere Beweismittel auf ihren Beweiswert prüfen. Sie müssen daher eine Reihe von Qualitätsmerkmalen aufweisen: Das f.-p. G. muß die wesentlichen Beweistatsachen übersichtlich darstellen und erkennen lassen, von welchem Sachverhalt der Sachverständige ausgegangen ist. Es muß dargelegt werden, wie er zu seiner schlußfolgernden Aussage kommt. Die Untersuchungsmethoden, deren Ergebnisse und Interpretationen müssen klar und in einer für den medizinischen Laien verständlichen Sprache dargelegt sein. Der Gutachter muß vor allem darlegen,